

Mutter und Kind sind identifizierbar

Fotomontage gibt Szenerie des Germanwings-Absturzes wieder

Das Germanwings-Unglück in den französischen Alpen ist – wie in der gesamten Medienlandschaft - Thema in einer Regionalzeitung. Der Name des Co-Piloten, der die Maschine mit 150 Menschen an Bord absichtlich abstürzen ließ, ist mit dem Vornamen und dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens angegeben. Die Zeitung nennt das Alter des Mannes und seinen Herkunftsort, das Westerwald-Städtchen Montabaur. Eine Fotomontage gibt die Absturzszenerie wieder, ein Porträtfoto des Co-Piloten mit Augenbalken und das Foto einer beim Absturz getöteten Frau mit ihrem Baby. Auch bei ihr und dem Baby ist jeweils ein Augenbalken über das Gesicht gelegt. Die Fotomontage ist aus Sicht zweier Beschwerdeführer aus dem Leserkreis makaber. Es sei unnötig, die Frau mit ihrem Kind abzubilden. Auch täten persönliche Daten des Piloten nichts zur Sache. Der zweite Beschwerdeführer kritisiert zusätzlich, dass die Zeitung auf den drei ersten Seiten dem Co-Piloten mehrmals unterstelle, dass er die Maschine mit Vorsatz habe abstürzen lassen. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung sei derartige jedoch noch im Bereich der Mutmaßungen angesiedelt gewesen. Die Chefredaktion der Zeitung erwidert auf den Vorwurf der Beschwerdeführer, eine makabre Fotomontage veröffentlicht zu haben, mit dem Hinweis, die Redaktion habe mit dem Bild von Mutter und Kind den 149 Opfern des Absturzes ein Gesicht geben wollen. Die Angaben zur Person des Co-Piloten rechtfertigt die Chefredaktion mit dessen Status als Person des öffentlichen Interesses. Nachdem die französische Staatsanwaltschaft Einzelheiten bekannt gegeben habe, sei die Redaktion zu der Entscheidung gekommen, diese öffentlich gemachten Angaben abzudrucken.

Der Beschwerdeausschuss kritisiert die Veröffentlichung des Fotos von Mutter und Kind als Verstoß gegen die Richtlinie 8.2 des Pressekodex. Er spricht einen Hinweis aus. Die Redaktion hat Mutter und Kind durch Augenbalken unkenntlich gemacht. Das ist unzureichend, da die Frau durch die teilweise Nennung ihres Namens identifizierbar ist. Die Fotomontage als solche ist nicht zu beanstanden, da sie entsprechend gekennzeichnet ist. Zulässig ist auch die Berichterstattung über den Co-Piloten. Die Zeitung verstößt nicht gegen das Kodex-Gebot der Unschuldsvermutung. Eine Vorverurteilung liegt ebenfalls nicht vor. Schon nach der Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft konnten die Medien davon ausgehen, dass der Co-Pilot Andreas Lubitz die Maschine mit Vorsatz hat abstürzen lassen. (0319/15/2)

Aktenzeichen:0319/15/2/

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis